

Beschlüsse des Congresses für gewerblichen Rechtsschutz zu Frankfurt a. M.

14. bis 16. Mai 1900.¹⁾

A. Patentrecht.

1. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 hat Mängel gezeigt, welche eine Abänderung nöthig erscheinen lassen.

2. Der Satz von 30 Proc. jährlicher Patentertheilungen entspricht weder der Entwicklung des erfinderischen Geistes noch den Wünschen der deutschen Industrie.

3. Die Prüfung der Erfindungen erfolgt nur durch ein technisches Mitglied des Patentamtes.

4. In den Fällen wo der erste Prüfer ein Patent versagen zu müssen glaubt, tritt auf Antrag der Partei ein contradictorisches Verfahren vor der Anmeldekommission ein.

5. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung steht dem Anmelder ein weiteres Rechtsmittel zu.

6. Stellt sich im Laufe des Ertheilungsverfahrens die Übereinstimmung einer Anmeldung mit einer älteren heraus, so ist die Thatsache beiden Anmeldern mitzutheilen, und wenn nöthig, ein contradictorisches Verfahren einzuleiten.

7. Vor der Ertheilung des Patents ist dem Patentsucher der Text der Patentschrift zur Äusserung vorzulegen. Hat das Patentamt Änderungen der ursprünglichen Beschreibung verfügt, so steht dem Anmelder das Recht der Beschwerde zu.

B. Geschmacksmuster.

1. Es ist wünschenswerth, alle Kunstwerke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung oder auf ihren Zweck gleichmässig zu schützen. Dieser Wunsch wäre durch Streichung des § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 zu verwirklichen.

2. Gegenstand des Schutzes sind Muster oder Modelle für gewerbliche Erzeugnisse, die sich in ihrer äusseren Erscheinung als neu darstellen.

3. Bei der Anmeldung ist, soweit die schutzfähige Neuheit an den überreichten Mustern oder Modellen oder aus der Abbildung nicht zu erkennen ist, eine entsprechende Beschreibung beizufügen.

4. Die Anmeldung hat bei einer Centralstelle (Patentamt) zu erfolgen. Das Datum der Postquittung gilt als Anmeldetag.

¹⁾ Vergl. Zeitschr. angew. Chemie 1900, 457.

5. Ein Antrag auf Geheimhaltung eines hinterlegten Musters oder Modelles innerhalb begrenzter Frist soll zulässig sein. Während der Dauer der Geheimhaltung soll die Anstellung der Schadenersatz-, Bereicherungs- und Strafklage nicht stattfinden können.

6. Die Gebühr ist im Anfang niedrig zu bemessen (1 Mark) und mässig progressiv steigend zu gestalten.

7. Die Hinterlegung mehrerer Muster oder Modelle in einem Packet (§ 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876) ist beizubehalten.

8. Die Frage, ob die verbotene Nachbildung eines Musters vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Rechtsbeschränkung des § 6 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ist nicht begründet.

Die Beschränkung der Mustereintragung auf bestimmte Gegenstände oder Waarenklassen ist nicht zu empfehlen.

9. Die Schutzdauer des heutigen Gesetzes ist beizubehalten.

10. Ein Ausführungszwang der geschützten Muster und Modelle ist ungerechtfertigt.

11. Eine Bestrafung soll nur bei vorsätzlicher Musterverletzung eintreten. Die Schadenersatzpflicht dagegen bei jeder grobfahrlässigen Musterverletzung, mag sie in Veranstalten, Veranlassen oder Verbreiten einer Nachbildung bestehen. Straflosigkeit kann auf Grund eines — wenn auch entschuldbaren — Rechtsirrthums nicht eintreten.

C. Waarenzeichenrecht.

1. Die Wirkung der Eintragung eines Waarenzeichens soll gegenüber demjenigen nicht eintreten, welcher zur Zeit der Anmeldung des Zeichens dasselbe durch Inbenutzungnahme im Inlande oder vom Inlande aus bereits als Kennzeichen seiner Waaren innerhalb beteiligter Verkehrskreise bekannt gemacht hat.

Dieses Recht auf Benutzung eines für einen Anderen eingetragenen Zeichens soll nur in gleicher Weise wie das durch die Eintragung begründete Recht auf einen Anderen übergehen können.

2. Die Löschung eines Zeichens soll auf Klage des Benutzungsberechtigten (s. vorstehend 1.) erfolgen, wenn die Eintragung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen ist. Mit der Löschungsklage kann die Klage aus § 15 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen verbunden werden.